

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 214/11 B

L 3 U 252/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 148/04 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover,
Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,
2. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Oktober 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 8.8.2011 beim BSG Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen eingelegt. Mit Telefax vom 10.8.2011 beantragte der Kläger zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht bewilligt werden. Dies hat nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO ua zur Voraussetzung, dass die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung unzulässig ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 1 SGG hätte die Beschwerde innerhalb der am 7.9.2011 abgelaufenen Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Dies ist nicht geschehen.
- 4 Der Kläger war, selbst wenn er zur Bestreitung der Kosten für die Prozessvertretung nicht in der Lage sein sollte, deswegen nicht gehindert, die Begründung der Beschwerde rechtzeitig einzureichen. Er war bereits bei Einlegung der Beschwerde durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten. Aus der Beschwerdeschrift ergibt sich keine Einschränkung der anwaltschaftlichen Vertretungsbefugnis. Bringen aber die Prozessbevollmächtigten, nachdem sie - wie hier - Beschwerde eingelegt haben, nicht zum Ausdruck, dass sie ihre Vertretung auf die Einlegung der Beschwerde beschränkt wissen wollen, so müssen sie die gesetzliche Frist für die Begründung der Beschwerde beachten und einhalten (*vgl BSG SozR Nr 10 zu § 67 SGG und SozR 1500 § 160a Nr 8*); anderenfalls treffen die Folgen der Fristversäumnis nach § 73 Abs 6 SGG iVm § 85 ZPO ihren Mandanten. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Die Prozessbevollmächtigten des Klägers haben nicht zum Ausdruck gebracht, dass ihre Vertretung mit der Einlegung der Beschwerde ende. Sie haben vielmehr in ihrer Beschwerdeschrift angekündigt, die Beschwerde gesondert begründen zu wollen.
- 5 Die Beschwerde ist somit wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Damit ist dem Kläger auch die beantragte Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung zu versagen.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)